Vereinte Nationen S/RES/2140 (2014)

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
26. Februar 2014

Resolution 2140 (2014)

verabschiedet auf der 7119. Sitzung des Sicherheitsrats am 26. Februar 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2014 (2011) und 2051 (2012) und die Erklärung seines Präsidenten vom 15. Februar 2013,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens,

mit Lob für das Engagement des Golf-Kooperationsrats (GCC) zur Unterstützung des politischen Übergangs in Jemen,

unter Begrüßung der von allen politischen Parteien unterzeichneten Ergebnisse der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs, deren Beschlüsse einen Fahrplan für die Fortsetzung des demokratischen Übergangs unter jemenitischer Führung vorgeben, der von einem Bekenntnis zu Demokratie, guter Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, nationaler Aussöhnung und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in Jemen getragen wird,

mit Lob für diejenigen, die das Ergebnis der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs durch ihre konstruktive Beteiligung erleichtert haben, insbesondere für die von Präsident Abd Rabbo Mansour Hadi wahrgenommene Führungsrolle,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Probleme im politischen, Sicherheits-, wirtschaftlichen und humanitären Bereich in Jemen, einschließlich der anhaltenden Gewalt,

daran erinnernd, dass Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel und mit ihr verbundene Personen in die von dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) aufgestellte Al-Qaida-Sanktionsliste aufgenommen wurden, und in diesem Zusammenhang *betonend*, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 der Resolution 2083 (2012) als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten in Jemen robust umgesetzt werden müssen,

unter Verurteilung aller terroristischen Aktivitäten, Angriffe gegen Zivilpersonen, Erdöl-, Gas- und Strominfrastrukturen und gegen die rechtmäßigen Behörden, einschließlich derjenigen, die das Ziel haben, den politischen Prozess in Jemen zu untergraben,

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint im Offiziellen Protokoll des Sicherheitsrats (S/INF/69).

ferner unter Verurteilung der Angriffe auf Militär- und Sicherheitseinrichtungen, insbesondere des Angriffs auf das Verteidigungsministerium am 5. Dezember 2013 und des Angriffs vom 13. Februar 2014 auf das Gefängnis des Innenministeriums, und *betonend*, dass die jemenitische Regierung die Reformen der Streitkräfte und im Sicherheitssektor effizient fortsetzen muss,

in Bekräftigung seiner Resolution 2133 (2014) und *mit der Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken,

feststellend, dass Jemen vor enormen wirtschaftlichen, Sicherheits- und sozialen Herausforderungen steht, durch die für viele Jemeniten ein akuter Bedarf an humanitärer Hilfe entstanden ist, *bekräftigend*, dass er die jemenitische Regierung dabei unterstützt, die Sicherheit zu gewährleisten, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und politische, wirtschaftliche und sicherheitsbezogene Reformen voranzutreiben, und unter Begrüßung der Arbeit des Exekutivbüros für die Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft, der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds zur Unterstützung der Regierung Jemens bei der Wirtschaftsreform,

betonend, dass die Situation in Jemen am besten durch einen friedlichen, alle einschließenden, geordneten und unter jemenitischer Führung stehenden politischen Übergangsprozess gelöst werden kann, der den legitimen Forderungen und Bestrebungen des jemenitischen Volkes nach friedlichem Wandel und sinnvollen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Reformen entspricht, wie in der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus sowie in den Ergebnissen der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs festgelegt, und *unter Begrüßung* der Anstrengungen Jemens zur Stärkung der Teilhabe der Frauen am politischen und öffentlichen Leben, unter anderem durch Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass mindestens 30 Prozent der Bewerber für die nationalen Parlamentswahlen und die gewählten Räte Frauen sind,

ferner unter Hinweis auf seine Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011) und 2068 (2012) über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013) und 2122 (2013) über Frauen und Frieden und Sicherheit,

in der Erkenntnis, dass es für den Übergangsprozess erforderlich ist, nach der Präsidentschaft von Ali Abdullah Saleh einen Neuanfang zu machen, und unter Begrüßung der Mitwirkung und der Zusammenarbeit aller Interessenträger in Jemen, einschließlich der Gruppen, die an der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus nicht beteiligt waren,

erneut darauf hinweisend, dass den internationalen Normen entsprechende umfassende, unabhängige und unparteiische Untersuchungen der angeblichen Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche im Einklang mit den Ergebnissen der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs, der Initiative des Golf-Kooperationsrats und dem Umsetzungsmechanismus durchgeführt werden müssen, um umfassende Rechenschaft sicherzustellen,

in der Erkenntnis, wie wichtig Reformen auf dem Gebiet der Regierungsführung für den politischen Übergang in Jemen sind, und in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von den Vorschlägen in dem Bericht der Arbeitsgruppe für gute Regierungsführung der Konferenz des nationalen Dialogs, unter anderem betreffend die von Bewerbern für jemenitische Führungspositionen zu erfüllenden Voraussetzungen und die Offenlegung ihrer finanziellen Vermögenswerte,

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) und mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Jemen, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht,

betonend, dass weitere Fortschritte bei der Umsetzung der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihres Umsetzungsmechanismus erzielt werden müssen, um eine weitere Verschlechterung der humanitären Lage und der Sicherheitssituation in Jemen zu vermeiden,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit des Landesteams und der Einrichtungen der Vereinten Nationen in Jemen,

unter Begrüßung der vom Sekretariat unternommenen Anstrengungen, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der in der Mitteilung des Präsidenten S/2006/997 vorgegebenen Leitlinien,

feststellend, dass die Situation in Jemen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den politischen Übergang nach der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs im Einklang mit der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus sowie den Resolutionen 2014 (2011) und 2051 (2012) und im Hinblick auf die Erwartungen des jemenitischen Volkes vollständig und rasch zu vollziehen;

Vollzug des politischen Übergangs

2. *begrüßt* die jüngsten Fortschritte im politischen Übergang in Jemen und *bekundet* seine nachdrückliche Unterstützung für die Durchführung der nächsten Schritte im Übergang entsprechend dem Umsetzungsmechanismus, namentlich

a) die Ausarbeitung einer neuen Verfassung in Jemen;

b) die Wahlreform, einschließlich der Ausarbeitung und Verabschiedung eines neuen Wahlgesetzes im Einklang mit der neuen Verfassung;

c) die Abhaltung eines Referendums über den Verfassungsentwurf, einschließlich geeigneter Informationsarbeit;

d) die Reform des Staatsaufbaus, um Jemen auf den Übergang von einem Einheits- zu einem Bundesstaat vorzubereiten;

e) rechtzeitige landesweite Wahlen, nach denen die derzeitige Amtszeit Präsident Hadis mit dem Amtsantritt des nach der neuen Verfassung gewählten Präsidenten enden würde;

3. *ermutigt* alle Gruppen in dem Land, einschließlich der Jugendbewegungen und der Frauengruppen, in allen Regionen Jemens, weiter aktiv und konstruktiv am politischen Übergang mitzuwirken und weiter im Geist des Konsenses zu handeln, um die nachfolgenden Schritte im Übergangsprozess und die Empfehlungen der Konferenz des nationalen Dialogs umzusetzen, und fordert die Hirak-Bewegung des Südens, die Huthi-Bewegung und

andere auf, sich konstruktiv zu beteiligen und der Anwendung von Gewalt zur Erreichung politischer Ziele zu entsagen;

4. *begrüßt* den Plan der jemenitischen Regierung, ein Gesetz zur Wiedererlangung von Vermögenswerten einzubringen, und *unterstützt* die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit, einschließlich im Rahmen der Deauville-Initiative;

5. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass die Medien dazu benutzt werden, zu Gewalt aufzustacheln und die legitimen Bestrebungen des Volkes Jemens nach einem friedlichen Wandel zunichte zu machen;

6. *sieht mit Interesse* den Maßnahmen der Regierung Jemens zur Durchführung des Dekrets der Republik Nr. 140 von 2012 *entgegen*, mit dem ein Ausschuss zur Untersuchung angeblicher Menschenrechtsverletzungen im Jahr 2011 eingesetzt wird und worin erklärt wird, dass die Untersuchungen transparent und unabhängig sein und internationalen Normen entsprechen werden, im Einklang mit der Resolution 19/29 des Menschenrechtsrats, und bittet die Regierung Jemens, bald einen Zeitrahmen für die rasche Ernennung der Mitglieder dieses Ausschusses vorzulegen;

7. *bekundet* seine Besorgnis darüber, dass bewaffnete Gruppen, und die jemenitischen Regierungsstreitkräfte, nach wie vor unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht Kinder einziehen und einsetzen, fordert weitere nationale Anstrengungen zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern, unter anderem indem die jemenitische Regierung den Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in den Regierungsstreitkräften Jemens unterzeichnet und umsetzt, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1612 (2005), 1882 (2009) und 1998 (2011), und *fordert* die bewaffneten Gruppen *nachdrücklich auf*, dem Personal der Vereinten Nationen zum Zweck der Überwachung und Berichterstattung sicheren und ungehinderten Zugang zu den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten zu gewähren;

8. *erwartet außerdem mit Interesse* die rasche Verabschiedung eines Gesetzes über Unrechtsaufarbeitung und nationale Aussöhnung, das den Empfehlungen der Konferenz des nationalen Dialogs Rechnung trägt, mit den internationalen Verpflichtungen und Zusagen Jemens im Einklang steht und gegebenenfalls bewährten Verfahrensweisen entspricht;

9. *fordert* alle Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, einzuhalten;

Weitere Maßnahmen

10. *betont*, dass der von den Parteien der Initiative des Golf-Kooperationsrats und der Vereinbarung über den Umsetzungsmechanismus vereinbarte Übergang noch nicht vollständig verwirklicht worden ist, und *fordert* alle Jemeniten *auf*, den Vollzug des politischen Übergangs uneingeschränkt zu achten und sich an die Werte der Vereinbarung über den Umsetzungsmechanismus zu halten;

11. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten für einen Anfangszeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution alle sich in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der von dem Ausschuss nach Ziffer 19 benannten Personen oder Einrichtungen oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder von in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Einrichtungen stehen, unverzüglich einfrieren, und *beschließt ferner*, dass alle Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen oder

Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen;

12. *beschließt*, dass die mit Ziffer 11 verhängten Maßnahmen nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen gelten, die nach Feststellung der betreffenden Mitgliedstaaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, sofern der betreffende Staat dem Ausschuss seine Absicht mitgeteilt hat, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von dem betreffenden Staat oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde;

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine von dem Ausschuss benannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss durch den betreffenden Staat oder die betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt;

13. *beschließt*, dass Mitgliedstaaten gestatten können, dass den nach Ziffer 11 eingefrorenen Konten fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten oder fällige Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen beziehungsweise eingegangen wurden, ab dem diese Konten den Bestimmungen dieser Resolution unterliegen, gutgeschrieben werden, unter dem Vorbehalt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin diesen Bestimmungen unterliegen und eingefroren bleiben;

14. *beschließt*, dass die in Ziffer 11 enthaltenen Maßnahmen eine benannte Person oder Einrichtung nicht daran hindern, Zahlungen zu leisten, die aufgrund eines vor der Aufnahme der Person oder Einrichtung in die Liste geschlossenen Vertrags geschuldet werden, wenn nach Feststellung der betreffenden Staaten die Zahlung weder direkt noch indirekt von einer nach Ziffer 11 benannten Person oder Einrichtung entgegengenommen wird und nachdem die betreffenden Staaten dem Ausschuss die Absicht mitgeteilt haben, solche Zahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen oder gegebenenfalls die Aufhebung der Einfrierung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu diesem Zweck zu genehmigen, wobei diese Mitteilung 10 Arbeitstage vor einer solchen Genehmigung zu erfolgen hat;

Reiseverbot

15. *beschließt*, dass für einen Anfangszeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die von dem Ausschuss nach Ziffer 19 benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

16. *beschließt*, dass die mit Ziffer 15 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

a) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist;

b) wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist;

c) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass eine Ausnahme die Ziele des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Jemen fördern würde;

d) wenn ein Staat von Fall zu Fall bestimmt, dass eine solche Ein- oder Durchreise zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Jemen erforderlich ist, und er den Ausschuss danach binnen achtundvierzig Stunden nach dieser Entscheidung benachrichtigt;

Benennungskriterien

17. *beschließt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 11 und 15 auf die von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen Anwendung finden, die nach seiner Feststellung Handlungen begangen oder unterstützt haben, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Jemens bedrohen;

18. *unterstreicht*, dass die in Ziffer 17 genannten Handlungen unter anderem Folgendes umfassen können:

a) die Behinderung oder Untergrabung des erfolgreichen Abschlusses des in der Initiative des Golf-Kooperationsrats und der Vereinbarung über den Umsetzungsmechanismus vorgesehenen politischen Übergangs;

b) die Behinderung der Umsetzung der Ergebnisse des Schlussberichts der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs durch Gewalt oder Anschläge auf die wesentliche Infrastruktur; oder

c) die Planung, Lenkung oder Begehung von Handlungen in Jemen, die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen, oder von Handlungen, die Menschenrechtsmissbräuche darstellen;

Sanktionsausschuss

19. *beschließt* , im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats („der Ausschuss“) einzusetzen, der die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

a) die Durchführung der in den Ziffern 11 und 15 verhängten Maßnahmen zu überwachen, mit dem Ziel, ihre Durchführung durch die Mitgliedstaaten zu stärken, zu erleichtern und zu verbessern;

b) Informationen betreffend Personen und Einrichtungen einzuholen und zu überprüfen, die möglicherweise in den Ziffern 17 und 18 beschriebene Handlungen begehen;

c) Personen und Einrichtungen zu benennen, die den in den Ziffern 11 und 15 verhängten Maßnahmen unterliegen;

d) die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der verhängten Maßnahmen festzulegen;

e) dem Sicherheitsrat innerhalb von 60 Tagen über seine Arbeit Bericht zu erstatten und danach Bericht zu erstatten, wann immer der Ausschuss es für notwendig erachtet;

f) einen Dialog zwischen dem Ausschuss und interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, unter anderem indem er Vertreter dieser Staaten einlädt, mit ihm zusammenzutreffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern;

g) von allen Staaten alle von ihm für nützlich erachteten Informationen über die Schritte einzuholen, die sie zur wirksamen Durchführung der verhängten Maßnahmen ergriffen haben;

h) Informationen über behauptete Verstöße gegen die in den Ziffern 11 und 15 enthaltenen Maßnahmen oder über ihre Nichteinhaltung zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

20. *weist* den Ausschuss *an*, mit den anderen zuständigen Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats, insbesondere dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) betreffend Al-Qaida und mit ihr verbundene Personen und Einrichtungen, zusammenzuarbeiten;

Berichterstattung

21. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss für einen Zeitraum von zunächst 13 Monaten eine Gruppe von bis zu vier Sachverständigen („Sachverständigengruppe“) einzusetzen und die erforderlichen Finanz- und Sicherheitsvorkehrungen zur Unterstützung der Arbeit der Gruppe zu treffen, die unter der Leitung des Ausschusses die folgenden Aufgaben ausführen wird:

a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines in dieser Resolution festgelegten Mandats behilflich zu sein, so auch durch die jederzeitige Bereitstellung von Informationen an den Ausschuss, die für eine mögliche spätere Benennung von Personen und Einrichtungen sachdienlich sind, die möglicherweise in den Ziffern 17 und 18 beschriebene Handlungen begehen;

b) von den Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und anderen interessierten Parteien stammende Informationen über die Durchführung der in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Untergrabung des politischen Übergangs, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

c) den Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 25. Juni 2014 über den neuesten Stand zu informieren, ihm bis zum 25. September 2014 einen Zwischenbericht und spätestens am 25. Februar 2015 einen Schlussbericht vorzulegen;

d) dem Ausschuss bei der Präzisierung und Aktualisierung der Informationen auf der Liste der Personen behilflich zu sein, die den mit den Ziffern 11 und 15 verhängten Maßnahmen unterliegen, auch durch die Bereitstellung von Identifizierungsangaben sowie

zusätzlichen Informationen für die öffentlich verfügbare Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste;

22. *weist* die Sachverständigengruppe *an*, mit den anderen zuständigen Sachverständigengruppen, die vom Sicherheitsrat zur Unterstützung der Arbeit seiner Sanktionsausschüsse eingesetzt wurden, zusammenzuarbeiten, insbesondere mit dem mit Resolution 1526 (2004) eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung;

23. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, und fordert ferner alle beteiligten Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

Entschlossenheit zur Überprüfung

24. *bekräftigt*, dass er die Situation in Jemen laufend überprüfen wird und dass er bereit ist, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen erforderlich sein sollte;

Wirtschaftsreform und Entwicklungshilfe zur Unterstützung des Übergangs

25. *fordert* die Geber und Regionalorganisationen *auf*, die auf der Geberkonferenz von Riad im September 2012 zugesagten Mittel voll auszuzahlen, um die vorrangigen Aufgaben zu finanzieren, die in der Rahmenvereinbarung von Riad über gegenseitige Rechenschaft festgelegt wurden, und ermutigt die Geber, die ihre zugesagten Mittel noch nicht ausgezahlt haben, in enger Zusammenarbeit mit dem Exekutivbüro vorrangige Projekte zur Unterstützung zu ermitteln, unter Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen vor Ort;

26. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der nationalen Einheit Maßnahmen zur Durchführung der dringenden politischen Reformen ergreift, die in der Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft dargelegt sind, und ermutigt die Geber, technische Hilfe bereitzustellen, um diese Reformen voranzutreiben, einschließlich über das Exekutivbüro;

27. *bekundet* seine Besorgnis über die gemeldeten schweren Menschenrechtsmissbräuche und Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen sowohl in den nördlichen als auch den südlichen Gouvernements, namentlich im Gouvernement Al-Daliʿ, *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, die Konflikte zu beenden und ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten, und *betont*, dass die Parteien alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um zivile Opfer zu vermeiden und die Zivilbevölkerung zu schonen und zu schützen;

28. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, auch weiterhin humanitäre Hilfe für Jemen zu gewähren, *fordert* die volle Finanzierung des Strategischen Plans für humanitäre Maßnahmen 2014 für Jemen, ersucht in dieser Hinsicht alle Parteien in Jemen, den sicheren und ungehinderten humanitären Zugang zu erleichtern, um die Bereitstellung von Hilfe für alle notleidenden Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten, und *fordert* alle Parteien *auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu gewährleisten;

29. *verurteilt* die steigende Zahl der Anschläge, die von Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel verübt oder unterstützt werden, bekundet seine Entschlossenheit, gegen diese Bedrohung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, namentlich den anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, vorzugehen, in dieser Hinsicht im Rahmen des von dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) verwalteten Al-Qaida-Sanktionsregimes, und *bekundet erneut seine Bereitschaft*, im Rahmen des genannten Regimes Sanktionen gegen weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen, die nicht alle Beziehungen zu Al-Qaida und den mit ihr verbundenen Gruppen abbrechen;

30. *fordert* fortgesetzte nationale Anstrengungen zur Bekämpfung der von allen Waffen, einschließlich Sprengwaffen, Kleinwaffen und leichten Waffen, ausgehenden Bedrohung für die Stabilität und Sicherheit in Jemen, unter anderem durch die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung der Bestände an Kleinwaffen, leichten Waffen und Sprengwaffen und der Einsammlung und/oder Zerstörung explosiver Kampfmittelrückstände und überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichneter oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition, und *betont ferner*, wie wichtig es ist, diese Elemente in die Reform des Sicherheitssektors einzugliedern;

31. *erkennt an*, dass sich die Flüchtlinge und die Binnenvertriebenen in Jemen, die nach jahrelangem Konflikt heimkehren wollen, schwerwiegenden wirtschaftlichen, politischen und sicherheitsbezogenen Hindernissen gegenübersehen, und *unterstützt* und befürwortet die Anstrengungen der Regierung Jemens und der internationalen Gemeinschaft, ihre Rückkehr zu erleichtern;

Mitwirkung der Vereinten Nationen

32. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin seine Guten Dienste einzusetzen, *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit seines Sonderberaters Jamal Benomar, *betont*, wie wichtig es ist, dass sie sich mit den internationalen Partnern, darunter dem Golf-Kooperationsrat, der Gruppe der Botschafter und anderen Akteuren, eng abstimmen, um zu einem erfolgreichen Übergang beizutragen, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär *ferner*, die Hilfe der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung des Übergangs auch weiterhin zu koordinieren;

33. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alle 60 Tage über die Entwicklungen in Jemen, einschließlich über die Umsetzung der Ergebnisse der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs, Bericht zu erstatten;

34. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.